

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 21. Dezember 2011

154. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 145. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 251

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 146. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbünde „Brackwede-Quelle-Ummeln“ und „Senne“ zum neuen Pastoralverbund „Bielefeld-Süd“ 253
- Nr. 147. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Güne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke, Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen und Pfarrvikarie St. Luzia Völlinghausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee 254
- Nr. 148. Diözesangesetz zur Umbenennung des bisherigen Pfarrexamens in „Zweite Dienstprüfung“ 256
- Nr. 149. Ordnung für den Umgang mit Beschwerden gegen Kleriker und Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst im Erzbistum Paderborn 258
- Nr. 150. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2011 259

Personalnachrichten

- Nr. 151. Korrigierte Neubekanntmachung der Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) (vgl. Nr. 133.) 265

- Nr. 152. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 265
- Nr. 153. Personalchronik 265

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 154. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten in Möhnesee 268
- Nr. 155. Versorgungsordnung des Hilfswerks des Erzbistums Paderborn für die zusätzliche Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten 269
- Nr. 156. Richtlinien für Kirchenkonzerte im Erzbistum Paderborn 269
- Nr. 157. Haushaltsplan 2012 271
- Nr. 158. Haushaltsrichtlinien 2012 273
- Nr. 159. Kirchenvorstandswahl 2012 273
- Nr. 160. Kommunionsspendung durch Laien 273

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 161. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2012 273
- Nr. 162. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2012 274
- Nr. 163. Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2012 274
- Nr. 164. Urlaubserseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg ... 275

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 145. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings

„Migrationen und Neuevangelisierung“

Liebe Brüder und Schwestern!

Jesus Christus, den einzigen Retter der Welt, zu verkünden ist „die wesentliche Sendung der Kirche ... eine Aufgabe und Sendung, die die umfassenden und tiefgreifenden Veränderungen der augenblicklichen Gesellschaft nur noch dringender machen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14). Heute spüren wir sogar die dringende Notwendigkeit, mit neuer Kraft und in erneuerter Weise die Evangelisierungstätigkeit zu fördern in einer Welt, in der die Aufhebung von Grenzen und die neuen Prozesse der Globalisierung die Personen und Völker einander noch stärker annähern, sowohl durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel als auch durch die Häufigkeit und Leichtigkeit, mit denen Einzelnen und Gruppen

ein Ortwechsel ermöglicht wird. In dieser neuen Situation müssen wir in jedem von uns die Begeisterung und den Mut, die die ersten christlichen Gemeinden bewegt haben, die Neuheit des Evangeliums furchtlos zu verkünden, neu erwecken, indem wir in unserem Herzen die Worte des hl. Paulus widerhallen lassen: „Wenn ich nämlich das Evangelium verkünde, dann kann ich mich deswegen nicht rühmen; denn ein Zwang liegt auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9,16).

Das Thema, das ich in diesem Jahr für den Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe – „Migrationen und Neuevangelisierung“ – entsteht aus dieser Wirklichkeit heraus. Denn die gegenwärtige Stunde ruft die Kirche auf, eine Neuevangelisierung durchzuführen, auch innerhalb des weiten und komplexen Phänomens der menschlichen Mobilität, und die Missionstätigkeit zu verstärken, sowohl in den Gebieten der Erstverkündigung als auch in den Ländern christlicher Tradition.

Der sel. Johannes Paul II. lädt uns ein, „uns vom Wort [zu] nähren, um im Bemühen um die Evangelisierung ‚Diener des Wortes zu sein‘ ..., [in einer Situation], die im Zusammenhang mit der Globalisierung und der neuen gegenseitigen Verflechtung von Völkern und Kulturen, die sie mit sich bringt, immer vielfältiger und anspruchsvoller wird“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 40). Denn die innerstaatlichen und internationalen Migrationen – auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen oder um vor der Bedrohung durch Verfolgungen, Kriegen, Gewalt, Hunger und Naturkatastrophen zu fliehen – haben zu einer nie da gewesenen Mischung von Personen und Völkern geführt, mit neuen Problematiken nicht nur vom menschlichen, sondern auch vom ethischen, religiösen und geistlichen Gesichtspunkt her. Die gegenwärtigen offensichtlichen Folgen der Säkularisierung, das Aufkommen neuer sektiererischer Bewegungen, eine weitverbreitete Gleichgültigkeit gegenüber dem christlichen Glauben, eine deutliche Tendenz zur Zersplitterung machen es schwer, einen gemeinsamen Bezugspunkt ins Auge zu fassen, der dazu ermutigt, „eine einzige Menschheitsfamilie“ zu bilden, „eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede“, wie ich im vergangenen Jahr in der Botschaft zu diesem Welttag geschrieben habe. Unsere Zeit ist geprägt von Versuchen, Gott und die Lehre der Kirche aus dem Horizont des Lebens zu entfernen, während Zweifel, Skepsis und Gleichgültigkeit sich breitmachen, die sogar jegliche gesellschaftliche und symbolische Sichtbarkeit des christlichen Glaubens auslöschen möchten.

In diesem Zusammenhang werden die Migranten, die Christus kennengelernt und ihn angenommen haben, nicht selten dahin gebracht, ihn im eigenen Leben als nicht mehr relevant zu betrachten, den Sinn für den Glauben zu verlieren, sich nicht mehr als Teil der Kirche zu verstehen, und oft führen sie ein Leben, das nicht mehr von Christus und von seinem Evangelium geprägt ist. In Völkern aufgewachsen, die vom christlichen Glauben geprägt sind, wandern sie oft in Länder aus, in denen die Christen in der Minderheit sind oder wo die überkommene Glaubenstradition keine persönliche Überzeugung und kein gemeinsames Bekenntnis mehr ist, sondern zu einem kulturellen Faktor reduziert wurde. Hier steht die Kirche vor der Herausforderung, den Migranten zu helfen, am Glauben festzuhalten, selbst wenn der kulturelle Halt fehlt, der in der Heimat vorhanden war, auch durch die Auffindung immer neuer pastoraler Strategien sowie von Methoden und Sprachen für eine stets lebendige Annahme des Wortes Gottes. In einigen Fällen handelt es sich um eine Gelegenheit zu verkünden, dass die Menschheit in Jesus Christus des Geheimnisses Gottes und seines Lebens der Liebe teilhaftig und auf einen Horizont der Hoffnung und des Friedens hin geöffnet wird, auch durch den respektvollen Dialog und das konkrete Zeugnis der Solidarität. In anderen Fällen wiederum gibt es die Möglichkeit, das eingeschlafene christliche Gewissen durch eine erneuerte Verkündigung der Frohbotschaft und ein konsequenteres christliches Leben zu wecken, um die Schönheit der Begegnung mit Christus wiederzuentdecken, der den Christen zur Heiligkeit beruft, wo immer er sich befindet, auch in der Fremde.

Das gegenwärtige Migrationsphänomen ist auch eine von der Vorsehung geschenkte Gelegenheit für die Ver-

kündigung des Evangeliums in der heutigen Welt. Männer und Frauen aus verschiedenen Teilen der Erde, die Jesus Christus noch nicht begegnet sind oder ihn nur bruchstückhaft kennen, bitten in Ländern alter christlicher Tradition um Aufnahme. Ihnen gegenüber müssen angemessene Wege gefunden werden, damit sie Jesus Christus begegnen und kennenlernen und das unschätzbare Geschenk des Heils erfahren können, das für alle Menschen Quelle des „Lebens in Fülle“ ist (vgl. *Joh* 10,10). Den Migranten kommt in diesem Zusammenhang eine wertvolle Rolle zu, denn sie können „selbst Verkündiger des Wortes Gottes und Zeugen des auferstandenen Jesus, der Hoffnung der Welt, werden“ (Apostolisches Schreiben *Verbum Domini*, 105).

Auf dem anspruchsvollen Weg der Neuevangelisierung kommt im Umfeld der Migranten den Mitarbeitern in der Pastoral – Priestern, Ordensleuten und Laien –, deren Arbeit immer mehr in einem pluralistischen Kontext stattfindet, eine entscheidende Rolle zu: Ich lade sie ein, in Gemeinschaft mit ihren Ortsbischöfen und aus dem Lehramt der Kirche schöpfend Wege des brüderlichen Miteinanders und der respektvollen Verkündigung zu suchen und Gegensätze und Nationalismen zu überwinden. Die Kirchen der Ursprungsländer, der Durchzugsländer und der Aufnahmeländer der Migrationsströme sollten ihrerseits ihre Zusammenarbeit vertiefen, zum Nutzen der Aufbrechenden ebenso wie der Ankommenden und in jedem Fall derer, die auf ihrem Weg der Begegnung mit dem erbarmenden Antlitz Christi in der Aufnahme des Nächsten bedürfen. Zur Umsetzung einer fruchtbringenden Pastoral der Gemeinschaft kann es nützlich sein, die traditionellen Hilfsstrukturen für Migranten und Flüchtlinge zu erneuern und ihnen Modelle zur Seite zu stellen, die den veränderten Situationen, in denen unterschiedliche Kulturen und Völker miteinander leben und handeln, besser entsprechen.

Die Flüchtlinge, die um Asyl bitten und vor Verfolgung, Gewalt und lebensbedrohlichen Situationen geflohen sind, brauchen unser Verständnis und unsere Aufnahmebereitschaft, die Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Rechte, und sie müssen sich auch ihrer Pflichten bewusst sein. Ihr Leiden ruft die einzelnen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, eine Haltung gegenseitiger Annahme einzunehmen, Ängste zu überwinden und Diskriminierungen zu vermeiden sowie für eine konkrete Umsetzung der Solidarität zu sorgen, auch durch geeignete Aufnahmestrukturen und Umsiedlungspläne. All das beinhaltet auch die gegenseitige Hilfe zwischen den leidgeplagten Regionen und denen, die schon jahrelang zahlreiche Menschen auf der Flucht aufnehmen, sowie die Übernahme größerer gemeinsamer Verantwortung von Seiten der Staaten.

Der Presse und den anderen Kommunikationsmitteln kommt die wichtige Aufgabe zu, korrekt, objektiv und aufrichtig über die Situation derer zu berichten, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihre Angehörigen zu verlassen, und beginnen möchten, eine neue Existenz aufzubauen.

Die christlichen Gemeinden sollen den Arbeitsmigranten und ihren Familien besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen: durch die Begleitung in Gebet, Solidarität und christlicher Nächstenliebe; durch die Wertschätzung dessen, was der gegenseitigen Bereicherung dient; und durch die Unterstützung neuer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Projekte, die die Achtung der Würde jeder menschlichen Person, den Schutz der Familie, den

Zugang zu angemessener Unterbringung, zu Arbeit und Hilfeleistungen fördern.

Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Laien und vor allem junge Männer und Frauen sollen gegenüber den vielen Schwestern und Brüdern, die vor der Gewalt geflohen sind und neuen Lebensstilen und Integrationsschwierigkeiten gegenüberstehen, Einfühlbarkeit zeigen und ihnen Unterstützung anbieten. Die Verkündigung des Heils in Jesus Christus soll Quelle der Erleichterung, der Hoffnung und der „vollkommenen Freude“ sein (vgl. Joh 15,11).

Abschließend möchte ich an die Situation zahlreicher internationaler Studenten erinnern, die mit Eingliederungsproblemen, bürokratischen Schwierigkeiten und Beschwerden auf der Suche nach Unterkunft und Begegnungsstätten konfrontiert sind. Die christlichen Gemeinden sollten besonders einfühlsam sein gegenüber den vielen jungen Männern und Frauen, die aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht nur kulturelles Wachstum, sondern darüber hinaus auch Bezugspunkte brauchen und die in ihrem Herzen ein tiefes Verlangen nach der Wahrheit hegen und den Wunsch haben, Gott zu begegnen. Insbesondere die christlich orientierten Universitäten

sollen Orte des Zeugnisses sein, von denen die Neuevangelisierung ausstrahlt. Sie sollten sich ernsthaft darum bemühen, im akademischen Bereich zum sozialen, kulturellen und menschlichen Fortschritt beizutragen und darüber hinaus den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern und dem Beitrag, den die internationalen Studenten leisten können, Wertschätzung entgegenzubringen. Wenn sie echten Zeugen des Evangeliums und Vorbildern christlichen Lebens begegnen, wird es sie anspornen, selbst zu Handlungsträgern der Neuevangelisierung zu werden.

Liebe Freunde, bitten wir um die Fürsprache Marias, „Unsere Liebe Frau vom Weg“, auf dass die freudige Verkündigung des Heils Jesu Christi Hoffnung bringe in die Herzen derer, die auf den Straßen der Welt unterwegs sind. Allen sichere ich mein Gebet zu und erteile ihnen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 21. September 2011

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 146. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbünde „Brackwede-Quelle-Ummeln“ und „Senne“ zum neuen Pastoralverbund „Bielefeld-Süd“

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Bielefeld-Lippe die Pastoralverbünde „Brackwede-Quelle-Ummeln“ und „Senne“ zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt den Namen „Bielefeld-Süd“ und umfasst:

Pfarrei Herz Jesu Brackwede
Pfarrei St. Bartholomäus Senne I
Pfarrei St. Thomas Morus Sennestadt
Pfarrvikarie St. Kunigunde Sennestadt
Pfarrvikarie St. Michael Ummeln.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Pfarrei Herz Jesu Brackwede.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Gemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Paderborn, 24. November 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.06.1/4

Nr. 147. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Günne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke, Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen und Pfarrvikarie St. Luzia Völlinghausen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Günne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke, Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen und Pfarrvikarie St. Luzia Völlinghausen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee errichtet.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 19. 12. 2000 (vgl. KA 144 [2001] 8, Nr. 3.) errichtete Pastoralverbund Möhnesee.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die Kirche St. Pankratius wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee und die bisherige Pfarrkirche St. Antonius Eins. und die bisherigen Pfarrvikariatskirchen Hl. Dreikönige und St. Luzia werden unter Beibehaltung

ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Günne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke, Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen und Pfarrvikarie St. Luzia Völlinghausen werden mit dem 31. 12. 2011 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. 1. 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Günne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke, Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen und Pfarrvikarie St. Luzia Völlinghausen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Günne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke, Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen und Pfarrvikarie St. Luzia Völlinghausen geht deren in den Grundbüchern von Möhnesee und Hewingsen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Möhnesee Blatt 5784

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler, Möhnesee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Echtrop	4	1	106 670	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Am Berkenhof
Echtrop	4	2	14 510	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Am Berkenhof

und

Grundbuch von Hewingsen Blatt 13

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde in Günne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Hewingsen	2	41	585	Hof- und Gebäudefläche, Theiningser Weg 1

und

Grundbuch von Möhnesee Blatt 1184

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sankt Pankratius, Möhnesee-Körbecke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Westrich	1	22	23 273 1 520	Ackerland, Im Hasenwinkel Hutung, Im Hasenwinkel
Westrich	2	28	22 517	Ackerland, Lüttke Heide
Westrich	2	32	380	Ackerland, Lüttke Heide

Delecke	3	145	14 722	Ackerland, Am Soestweg
Delecke	5	71	13 857	Wald (Holzung) Delecker Mark
Westrich	01	118	4 686	Hutung, Haiberg Waldfläche
Westrich	3	42	2 225	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kirchweg 6
Westrich	3	43	4 095	Landwirtschaftsfläche, Kirchweg

und

Grundbuch von Möhnesee Blatt 2862

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sankt Pankratius Körbecke in Möhnesee-Körbecke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Körbecke	1	1 010	828	Ackerland, Am Haarwege
Körbecke	2	1 376	765	Waldfläche, Seeblick

und

Grundbuch von Möhnesee Blatt 1136

Eigentümer: Kapellengemeinde zu Völlinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Völlinghausen	6	160	1 198	Gebäude- und Freifläche, Zum Löwerholz 17
Völlinghausen	6	161	683	Bauplatz, Kammerherrnweg 15
Völlinghausen	6	173	117	Straße, Kammerherrnweg
Völlinghausen	3	161	1 149	Grünanlage, Zum Löwerholz
Völlinghausen	3	159	123	Grünanlage, Zum Löwerholz
Völlinghausen	6	342	7 685	Landwirtschaftsfläche, Das große Wehrt

und

Grundbuch von Möhnesee Blatt 1327

Eigentümer: Die Katholische Filialkirchengemeinde Völlinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wamel	2	28	836	Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Kätelhön-Straße 84
Wamel	2	140	32	Hofraum, Hermann-Kätelhön-Straße
Wamel	2	137	06	Hofraum, Hermann-Kätelhön-Straße
Wamel	2	136	28	Hofraum, Hermann-Kätelhön-Straße
Wamel	2	139	13	Hofraum, Hermann-Kätelhön-Straße
Wamel	2	138	28	Hofraum, Hermann-Kätelhön-Straße
Völlinghausen	4	180	980	Hof- und Gebäudefläche, Syringerstraße
Völlinghausen	2	491	1 147	Waldfläche, Kettelbötöl
Völlinghausen	2	472	399	Gebäude- und Freifläche, Kettelbötöl
Völlinghausen	2	565	994	Hof- u. Gebäudefläche, Luerwald 12
Völlinghausen	2	577	1 035	Hof- u. Gebäudefläche, Luerwald 10
Völlinghausen	02	578	1 630	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Luerwald 6
Völlinghausen	3	169	2 286	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zum Löwerholz 14 Grünanlage
Völlinghausen	2	490	910	Waldfläche, Luerwald

Völlinghausen	2	589	1 334	Gebäude- und Freifläche, Luerwald 4
Völlinghausen	02	475	739	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Luerwald 6
Völlinghausen	2	679	522	Waldfläche, Kettelbötel
Völlinghausen	4	319	530	Freifläche, Syringer Straße

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Günne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke und Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee verwaltet.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch gesondertes Dekret.

Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2012, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 1. Oktober 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-20.31.31/3

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 01.10.2011 verfügten Aufhebungen der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Günne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke, Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen und Pfarrvikarie St. Luzia Völlinghausen und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 22. November 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 148. Diözesangesetz zur Umbenennung des bisherigen Pfarrexamens in „Zweite Dienstprüfung“

Artikel 1

Das bisherige Pfarrexamen führt künftig die Bezeichnung „Zweite Dienstprüfung“. Eine inhaltliche Änderung der Ausgestaltung des bisherigen Pfarrexamens ist damit nicht verbunden.

Artikel 2

Entsprechend Artikel 1 wird die bisherige „Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester (von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen) im Erzbistum Paderborn“ vom 3. September 2007 (KA 2007, Nr. 112.) mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wie folgt neu gefasst:

Ordnung der zweiten Stufe der zweiten Bildungsphase für Priester (von der Priesterweihe bis zur Zweiten Dienstprüfung) im Erzbistum Paderborn

§ 1 Einführung

Diese Ordnung regelt in Ausführung der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004, (im Folgenden: RO) die zweite Stufe der zweiten Bildungsphase für das Erzbistum Paderborn, die Berufseinführung der Priester von der Priesterweihe bis zur Zweiten Dienstprüfung (vgl. RO Nr. 145 bis 148, 157 bis 162).

§ 2 Grundlagen

RO Nr. 157 formuliert als Ziel für die gesamte Phase der Berufseinführung „die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbständigen Dienst“. Die auch in dieser Phase geltenden Dimensionen der Priesterbildung (Geistliches Leben und menschliche Reifung, Theologische Bildung und Pastorale Befähigung, vgl. RO Nr. 158 bis 160) erfordern eine Vertiefung der bis

zur Priesterweihe erworbenen Grundlagen durch eine Begleitung und Reflexion der pastoralen Praxis. Auf diesem Wege soll die Ausprägung der priesterlichen Identität so gefördert werden, dass pastorales Handeln im Kontext gesellschaftlicher und kirchlicher Herausforderungen fruchtbar gestaltet werden kann. Die Berufseinführung endet für alle Priester mit der Ablegung der Zweiten Dienstprüfung. Das Ablegen der Zweiten Dienstprüfung stellt eine Voraussetzung zur späteren Übernahme eines Pfarramtes im Erzbistum Paderborn dar. Die folgenden Bestimmungen gliedern sich in das erste Vikarsjahr, das zweite bis vierte Vikarsjahr sowie das fünfte und sechste Vikarsjahr mit der abschließenden Zweiten Dienstprüfung.

§ 3 Das erste Vikarsjahr

(1) Bedingungen und Voraussetzungen:

1. Die Stellenzuweisung der Neupriester wird von der Versetzungskonferenz vorrangig behandelt, wobei persönliche Gesichtspunkte sowie Neigungen und Fähigkeiten des Kandidaten in die Überlegungen der Versetzungskonferenz eingebracht werden sollen.

2. Der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars ist dafür verantwortlich, die Neupriesterpfarrer auf ihre wichtige Aufgabe, dem Neupriester bei der Einführung in den priesterlichen Dienst zur Seite zu stehen, in zeitlicher Nähe zur Priesterweihe vorzubereiten.

3. Der Bischofsvikar für Priesterfortbildung oder ein von ihm Beauftragter ist für die Organisation und Durchführung der Zusammenkünfte des Weiehekurses im ersten Vikarsjahr sowie für Fortbildung und Begleitung der Neupriester zuständig. Dies gilt ebenfalls für Zusammenkünfte der Neupriesterpfarrer.

4. Mehrmals im ersten Vikarsjahr nehmen die Neupriester an Treffen zur pastoralen Supervision teil. Über diese Teilnahme ist ein Nachweis zu führen.

5. Ein Wechsel der Vikarsstelle ist ggf. nach einem Jahr möglich. Dies kann auch auf Wunsch des Neupriesters geschehen.

(2) Die Tätigkeit der Neupriester:

1. „Der Neupriester beginnt seinen priesterlichen Dienst in der Zuordnung zu einem Pfarrer. Er soll ausgelastet, aber nicht überlastet sein. Ihm muss genügend Zeit bleiben für die Einarbeitung in die Grunddienste als Priester. Der Pfarrer soll dafür sorgen, dass unzumutbare Erwartungen und Ansprüche an den Neupriester abgebaut werden“ (RO Nr. 161). Dem Neupriester muss insbesondere im Hinblick auf den Einsatz auf der Ebene des Pastoralverbundes genügend Zeit bleiben für die Einarbeitung in die Grunddienste als Priester.

2. Dem Neupriester steht ein freier Tag in der Woche zur Besinnung, Erholung und Fortbildung zu.

3. Im ersten Vikarsjahr ist es nicht möglich, eine verantwortliche Tätigkeit auf Dekanatsebene zu übernehmen.

(3) Exerzitien:

Der Neupriester hat im ersten Vikarsjahr an Vortrags- oder begleitenden Einzelexerzitien teilzunehmen.

§ 4 Das zweite bis vierte Vikarsjahr

(1) Mit dem zweiten Vikarsjahr beginnen die verpflichtenden Fortbildungen zur Vorbereitung auf die Zweite

Dienstprüfung. Verantwortlich für deren Organisation und Durchführung ist weiterhin der Bischofsvikar für Priesterfortbildung oder der von ihm Beauftragte.

(2) Verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen:

Zur späteren Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung sind im zweiten bis vierten Vikarsjahr folgende Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend:

1. Teilnahme an sechs Fortbildungsmodulen von je drei Tagen auf der Ebene kombinierter Weiehekurse („Vikarsfortbildung“). Hierüber ist ein Nachweis zu führen. Die Inhalte der Module orientieren sich an den seelsorglichen, theologischen, geistlichen und lebenspraktischen Bedingungen und Herausforderungen, unter denen die Vikare ihren Dienst versehen. Ziel aller Module ist entsprechend den Dimensionen der Priesterbildung die Vertiefung des geistlichen Lebens und der menschlichen Reifung sowie der theologischen Bildung und der pastoralen Befähigung. Ein frei gewähltes Fortbildungsangebot, das die genannten Kriterien erfüllt, kann in Absprache mit dem Bischofsvikar für Priesterfortbildung oder dem von ihm Beauftragten eines der sechs Fortbildungsmodulare ersetzen.

2. Teilnahme an regelmäßiger pastoraler Supervision, ggf. in regional zusammengesetzten Gruppen, im zweiten und dritten Vikarsjahr. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

3. Jährliche Teilnahme an Vortrags- oder begleiteten Einzelexerzitien. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

4. Fortbildungsgespräch mit dem Bischofsvikar für Priesterfortbildung oder dem von ihm Beauftragten im dritten Vikarsjahr mit verbindlichen Absprachen zur begutachteten pastoralen Einzelaufgabe und zum Thema der schriftlichen Hausarbeit.

(3) Begutachtete pastorale Einzelaufgabe:

Bis zum Ende des dritten Vikarsjahres wird der Priester in einer pastoralen Einzelaufgabe begutachtet (beispielsweise Predigt, Katechese, Gottesdienstgestaltung, Schulunterricht, vgl. RO Nr. 162). Der Bischofsvikar für Priesterfortbildung benennt die Personen, die die Begutachtung durchführen, in der Regel einen Priester und eine Fachperson aus dem zu begutachtenden pastoralen Bereich. Er oder der von ihm Beauftragte trägt Sorge für die Durchführung der Begutachtung. Im Anschluss an die Durchführung wird die Aufgabe zwischen dem Vikar und den Gutachtern reflektiert. Die Ergebnisse der Reflexion werden in einem schriftlichen Votum zusammengefasst, das dem Bischofsvikar für Priesterfortbildung vorgelegt wird und eine Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung bildet. Im Falle einer Ablehnung durch die Gutachter ist innerhalb von drei Monaten erneut eine begutachtete pastorale Einzelaufgabe durchzuführen.

(4) Der „Kompaktkurs Vikarsfortbildung“:

In der Regel im fünften Dienstjahr nimmt der Vikar an einem „Kompaktkurs Vikarsfortbildung“ teil, der der Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung dient. Diese Teilnahme stellt eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung dar. In diesem Kurs werden das bisherige pastorale Handeln theologisch reflektiert sowie Fragen der priesterlichen Identität behandelt. Zudem werden verschiedene, grundsätzliche Dimensionen des kirchlichen Leitungsdienstes in die Inhalte des Abschlusskurses einbezogen.

§ 5 Die Zweite Dienstprüfung

(1) Vorbemerkungen:

Die Zweite Dienstprüfung ist der Abschluss der Berufseinführungsphase. Mit dem Bestehen ist der Priester zum Führen des Titels „Pastor“ berechtigt. Die bestandene Zweite Dienstprüfung ist eine verpflichtende Voraussetzung zur Übernahme des Pfarramtes im Erzbistum Paderborn. Sie wird in der Regel zu Beginn des sechsten Dienstjahres abgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Erzbischof. Für die Anmeldung zur Zweiten Dienstprüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungsmodulen, der erfolgreich vorgenommenen begutachteten pastoralen Einzelaufgabe und der Teilnahme am „Kompaktkurs Vikarsfortbildung“ gemeinsam mit den Nachweisen über Exerzitien und Pastorale Supervision (vgl. § 4) vorzulegen. Nach der Anmeldung zur Zweiten Dienstprüfung werden den Kandidaten der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit und der Termin der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Examensarbeit:

Zum Bestehen der Zweiten Dienstprüfung ist eine schriftliche Hausarbeit („Examensarbeit“) über ein Thema der eigenen pastoralen Praxis anzufertigen. Für ihre Abfassung kann der Priester eine Woche Sonderurlaub nehmen.

1. Der Priester zeigt mit der Abfassung dieser Arbeit seine Fähigkeit, das eigene pastorale Handeln vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, gesamtkirchlicher und theologischer Bedingungen zu reflektieren und so sein pastorales Handeln zu begründen. Die Arbeit muss daher wissenschaftlichen Ansprüchen angemessen genügen. Sie hat einen Umfang von mindestens 25, maximal 40 Seiten. Über Ausnahmen entscheidet der Erzbischof.

2. Das Thema ist aus dem Bereich der eigenen Pastoral frei wählbar und im Fortbildungsgespräch (vgl. § 4 Abs. 2 Ziff. 4) abzusprechen. Es muss einem anderen pastoralen Bereich als die begutachtete Einzelaufgabe (vgl. § 4 Abs. 3) entnommen sein. Ein vom Bischofsvikar für Priesterfortbildung bestellter Mentor begleitet die Erstellung der Arbeit. Die schriftliche Arbeit muss spätestens zwei Monate vor dem Termin der Zweiten Dienstprüfung beim Bischofsvikar für Priesterfortbildung oder dem von ihm Beauftragten vorgelegt werden. Die Annahme der Examensarbeit erfolgt durch den Bischofsvikar für Priesterfortbildung und wird dem Priester schriftlich mitgeteilt. Mit der Annahme dieser Arbeit durch den Bischofsvikar für Priesterfortbildung wird die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung ausgesprochen.

(3) Die Zweite Dienstprüfung:

1. Die Kandidaten für die Zweite Dienstprüfung treffen sich zunächst mit den Mentoren ihrer schriftlichen Hausarbeit sowie dem Bischofsvikar für Priesterfortbildung oder einem von ihm Beauftragten, um die in den Examensarbeiten reflektierten pastoralen Handlungsfelder einander vorzustellen und daran geknüpfte praktische und theoretische Fragen zu erörtern.

2. Im Anschluss an die Vorstellung der Arbeiten findet dann ein dreißigminütiges Einzelprüfungsgespräch mit dem Kandidaten statt, das auch als Kolloquium mit mehreren Kandidaten gestaltet werden kann. In diesem Gespräch werden systematisch-theologische, pastorale und kirchenrechtliche Aspekte des priesterlichen Dienstes, ausgehend von dem in der Hausarbeit beschriebenen pastoralen Handlungsfeld, reflektiert. Nach Vorlage der

schriftlichen Arbeit können prüfungsrelevante Themenfelder mit dem Kandidaten abgesprochen werden.

3. Der Erzbischof bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission und legt deren Zahl fest. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel der Bischofsvikar für Priesterfortbildung inne. Ein Beisitzer erstellt ein Kurzprotokoll.

4. Die Zweite Dienstprüfung wird nicht benotet. Der Vorsitzende teilt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Kandidaten mit, ob die Zweite Dienstprüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

5. Priester, die die Zweite Dienstprüfung nicht bestanden haben, müssen diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen.

(4) Abschluss der Zweiten Dienstprüfung:

Nach bestandener Prüfung erhalten die Priester eine Urkunde über die abgelegte Zweite Dienstprüfung.

§ 6 (Inkrafttreten, Übergangsregelung)

Artikel 3

Soweit in sonstigen bestehenden diözesanen Normen und Regelungen bisher der Terminus „Pfarrexamen“, sei es als einzelnes Wort, sei es in Wortverbindungen, Verwendung findet, ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an diesen Stellen die Terminologie entsprechend der Neufassung der Ordnung in Artikel 2 dieses Gesetzes zu verwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Geltung.

Paderborn, 28. November 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.


Erzbischof

Az.: 1.11/A 31-50.01.92

Nr. 149. Ordnung für den Umgang mit Beschwerden gegen Kleriker und Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst im Erzbistum Paderborn

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Vorgehensweise bei Beschwerden, die von Dritten (im Folgenden: Beschwerdeführer¹) bei der Diözesankurie gegen Kleriker oder Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst im Bereich des Erzbistums Paderborn (im Folgenden: Betroffener) im Hinblick auf die Ausübung ihres pastoralen Dienstes oder Amtes angebracht werden.

(2) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf Beschwerden,

¹ Personenbezeichnungen gelten, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen.

a) die im Rahmen rechtsförmlicher kanonischer Rechtsbehelfe zu bearbeiten sind

oder

b) für die sonstige spezielle Verfahrensregeln oder Vorgehensweisen normiert sind

oder

c) die im Rahmen des kirchlichen Straf-, Dienst- oder Arbeitsrechts zu bearbeiten sind.

(3) Diese Ordnung findet ferner keine Anwendung auf Beschwerden zwischen Klerikern und Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden nach § 1 dieser Ordnung ist die Zentralabteilung Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat. Beschwerden, die bei anderen Stellen innerhalb der Erzbischöflichen Diözesankurie eingehen, sind an die Zentralabteilung Pastorales Personal weiterzuleiten.

(2) Unmittelbar durch die Zentralabteilung Pastorales Personal des Erzbischöflichen Generalvikariates werden bearbeitet:

1. Beschwerden gegen einen Dechanten, unabhängig davon, ob sich die Beschwerde auf seine Amtsführung als Dechant oder seine sonstigen pastoralen Aufgaben bezieht.

2. Sonstige Beschwerden, wenn der Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal deren Bearbeitung aus besonderen Gründen der Zentralabteilung Pastorales Personal vorbehält.

(3) In allen übrigen Fällen wird die Beschwerde dem örtlich zuständigen Dechanten zur Bearbeitung zugeleitet (vgl. Art. 2 § 2 Abs. 8 des Dekanatsstatuts). Der Beschwerdeführer wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Formerfordernisse

(1) Beschwerden sind in schriftlicher Form einzureichen. Bei mündlich vorgebrachten Beschwerden ist der Beschwerdeführer anzuhalten, seine Beschwerde schriftlich zu verfassen. Der Beschwerdeführer muss durch Namen und vollständige Anschrift eindeutig identifizierbar sein.

(2) Der Beschwerdeführer hat sein schriftliches Einverständnis zu erklären, dass die Beschwerde dem Betroffenen bekannt gemacht werden kann. Wird ein solches Einverständnis nicht erteilt, so entscheidet die mit der Bearbeitung der Beschwerde befasste Stelle, ob dennoch etwas zu veranlassen ist.

(3) Beschwerden, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Satz 2 nicht weiter bearbeitet. Der Vorgang ist zu vernichten. Eine Information an den Betroffenen erfolgt nicht.

§ 4 Weiteres Vorgehen

(1) Geht eine Beschwerde ein, soll der Beschwerdeführer den Hinweis erhalten, er möge sich vor Einschaltung einer anderen Instanz zunächst direkt an den Betroffenen wenden.

(2) Ist aus der Beschwerde deutlich oder wird glaubhaft vorgebracht, dass diese Möglichkeit nicht besteht

oder erfolglos versucht wurde, ist vor weiteren Entscheidungen und Maßnahmen die Beschwerde dem Betroffenen mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten. Der Betroffene hat seine Stellungnahme in einer angemessenen Frist einzureichen. Er ist zur Mitwirkung verpflichtet.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme ist zu entscheiden, in welcher Weise weiter vorzugehen ist. Es soll versucht werden, nach Möglichkeit zu einer Beilegung der Differenzen zu gelangen ggf. unter Einbeziehung des unmittelbaren Vorgesetzten oder auch durch Gespräche mit den Beteiligten.

(4) Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Betroffene sind über alle weiteren Schritte, Schreiben o. Ä. zu informieren.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Am Ende des Beschwerdeverfahrens steht ein Bericht, in dem das Ergebnis des Verfahrens kurz schriftlich festgehalten wird. Über das Ergebnis werden sowohl der Beschwerdeführer als auch der Betroffene in gleichlautenden Mitteilungen unterrichtet.

(2) Mit Beendigung des Verfahrens wird der Vorgang nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu den Akten genommen. Der Betroffene erhält hierüber Nachricht. Ist die Bearbeitung durch den Dechanten erfolgt, leitet er die Originalunterlagen nach Abschluss zu diesem Zweck an die Zentralabteilung Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Regelung gemäß Abschnitt XI. 74 bis 78 der Diözesansynode von 1948 außer Geltung.

(2) Ab diesem Zeitpunkt sind alle laufenden und neue Beschwerden nach § 1 gemäß dieser Ordnung zu behandeln.

Paderborn, 17. November 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Az.: 1.11/A12-10.01.2/323

Nr. 150. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2011

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2011 beschlossen:

1) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 04.08.2010 (Kirchliches

Amtsblatt 2010, Stück 10, Nr. 108.), wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten die in Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.“

2) In § 20 Absatz 1 wird ein Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Für die Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) richtet sich ab dem 1. Januar 2011 die Eingruppierung vorläufig nach § 1 Abs. 1 Anlage 29.“

3) § 23 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 3 Anlage 29.“

4) § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 4 Anlage 29.“

5) § 24a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 4 der Anlage 29.“

6) § 60q wird wie folgt gefasst:

„§ 60q
Übergangsregelung zu den Beschlüssen der
Regional-KODA
vom 10. Oktober 2011

(1) Für den Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K III	5.2.3 Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb und Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IVa – Fallgruppen 5.2.3.1 oder 5.2.3.2 – heraushebt	K II 9.5.2.3 nach 5 Jahren
----------	---	----------------------------

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(2) Für den Mitarbeiter in der Jugendbildung, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Ib	5.2.1 Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II – Fallgruppen 5.2.1.1 oder 5.2.1.2 – durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾
---------	---

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(3) Für den Mitarbeiter, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Ib	5.2.3 Leiter einer Jugendbildungsstätte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾
---------	--

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(4) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Vc	5.2.2 Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschul Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾
---------	---

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(5) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 5b das Eingruppierungsmerkmal

EG 8	5.2.1 Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschul Ausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾
---------	---

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(6) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

- K 5.2.3 Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer Vc tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 6 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(7) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 5b das Eingruppierungsmerkmal

- EG 5.2.2 Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit 8 einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78 €¹, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.
- (§ 11 Abs. 4 Anlage 27)
- ¹ Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2011 um 0,6 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2011 um 0,5 v.H.

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(8) Die Absätze 4 bis 7 finden auch Anwendung auf Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür.“

7) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert: Die Nr. 7 wird gestrichen.

b) Teil II wird wie folgt geändert:

(1.) Die Überschrift zur Fallgruppenkennziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter in der Weiterbildung/Jugendbildung“

(2.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vlb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(3.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vc Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(4.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(5.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(6.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(7.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa Fallgruppe 4.1.2.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(8.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K III Fallgruppe 4.1.3 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(9.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 4.1.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(10.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 4.1.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

(11.) Die Eingruppierungsmerkmale mit der Fallgruppenkennziffer 5.2 entfallen

8) Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 3 Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Pauschalzahlung bei Überleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Anlage 29 zum 1. Januar 2010“

b) An § 3 Anlage 4 wird ein § 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 4 Pauschalzahlung bei Überleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Anlage 29 zum 1. Januar 2011

(1)* Mitarbeiterinnen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Anlage 29, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. November 2009 begonnen hat, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 971,75 Euro, sofern sie in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2010 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2011 besteht.

Bei Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. November 2009 begonnen hat und die die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, vermindert sich die Pauschalzahlung um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat.

* Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember 2010.

(4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu.“

9) Die Anlage 5b wird wie folgt geändert:

a) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

b) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/Jugendbildung“ angefügt.

c) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „Jugendbildung“ angefügt.

d) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „Jugendbildung“ angefügt.

e) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „Jugendbildung“ angefügt.

f) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „Jugendbildung“ angefügt.

g) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „Jugendbildung“ angefügt.

h) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG	Fg.	Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung
12	4.1.3	mit Internatsbetrieb, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 – Fallgruppe 4.1.2 – heraushebt

i) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „Jugendbildung“ angefügt.

j) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „Jugendbildung“ angefügt.

k) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG	Fg.	Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 12 – Fallgruppe 4.1.2 – oder EG 13 – Fallgruppe 4.1.2 – durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾
14	4.1.3	

l) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG	Fg.	Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung
14	4.1.4	mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸⁾

m) Die Eingruppierungsmerkmale mit der Fallgruppenkennziffer 5.2 entfallen.

10) Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“

b) § 1 wird wie folgt geändert:

(1.) In Absatz 1 werden die Worte „im Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5 KAVO)“ ersetzt durch die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“.

(2.) In Absatz 3 werden die Worte „im Erziehungsdienst“ ersetzt durch die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“.

c) § 3 erhält eine neue Überschrift mit folgendem Wortlaut:

„Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder“.

d) § 4 wird wie folgt geändert:

(1.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für Logopädinnen und Motopädinnen (Entgeltgruppe S 8, Fallgruppen 3 und 4) gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Überleitung am 1. Januar 2011 erfolgt.“

(ii) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(iii) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

(2.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden jeweils nach den Worten „am 31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: am 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(ii) In Satz 4 werden nach den Worten „Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Dezember 2010)“ eingefügt.

(iii) In Satz 5 werden nach den Worten „Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Januar 2011)“ sowie nach den Worten „Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Dezember 2010)“ eingefügt.

(iv) In Satz 6 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(3.) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

(ii) In Satz 4 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(iii) In Satz 5 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(4.) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(5.) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.

(ii) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für Logopädinnen und Motopädinnen (Entgeltgruppe S 8, Fallgruppen 3 und 4) gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausschlussfrist am 31. März 2012 endet.“

(iii) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(6.) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(7.) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(8.) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(ii) In Satz 2 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

(iii) In Satz 4 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

(1.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ werden die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.

(ii) Nach den Worten „zum 1. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

(2.) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Worte „in Tageseinrichtungen für Kinder“ eingefügt.

(3.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(i) Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ werden die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.

(ii) Nach den Worten „31. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 31. Januar 2011)“ eingefügt.

(iii) Nach den Worten „zum 1. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

f) Anhang 1 wird wie folgt geändert:

(1.) Die Überschrift erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO“

(Eingruppierungsmerkmale für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO)“.

(2.) Die Entgeltgruppe S 4 erhält eine neue Fallgruppe 3 folgenden Wortlauts:

„3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.“¹⁾

(3.) Die Entgeltgruppe S 5 erhält folgende Fassung:

„S 5“

1. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerken oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾

2. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 bestellt sind.¹⁾⁴⁾

(4.) In der Entgeltgruppe S 8 werden an die Fallgruppe 2 neue Fallgruppen 3 bis 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„3. Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.“⁷⁾

4. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.⁷⁾

5. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾

6. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 bestellt sind.¹⁾⁴⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Diese Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78 €*, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.“

* („Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vorhundertssatz. Die Zulage erhöht sich damit ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H., ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v. H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v. H.“

(5.) Die Entgeltgruppe S 10 erhält eine Fallgruppe 3 folgenden Wortlauts:

„3. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.“¹⁾

(6.) Die Entgeltgruppe S 11 wird wie folgt gefasst:

„S 11“

1. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

(7.) In der Entgeltgruppe S 13 wird eine Fallgruppe 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„6. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 herausheben.“¹⁾

(8.) In der Entgeltgruppe S 15 werden neue Fallgruppen 7 und 8 folgenden Wortlauts angefügt:

„7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.“¹¹⁾

8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe 2 heraushebt.“

(9.) In der Entgeltgruppe S 17 werden neue Fallgruppen 6 und 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.“¹²⁾¹³⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“

(10.) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt neu gefasst:

„S 18

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen“¹⁾⁹⁾¹⁰⁾

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt“¹⁴⁾

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt“

(11.) An die Erläuterung mit der Hochzahl 7 werden die Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Unter Logopädinnen sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die eine Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) die Erlaubnis haben, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung ‚Logopädin‘ auszuüben. Unter Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die gemäß § 36 Abs. 1 der Anlage E zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungs-

gängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223) zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind; Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen, die aufgrund vergleichbarer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Bundesländer zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Motopädin‘ berechtigt sind.“

(12.) An die Erläuterung mit der Hochzahl 10 werden die Hochzahlen 11, 12, 13 und 14 folgenden Wortlauts angefügt:

„11. Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeiten sind u. a. erfüllt, wenn

– mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder

– die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder

– die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder

– der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 6 heraushebt.

12. Eine Tätigkeit von ‚besonderer Schwierigkeit und Bedeutung‘ liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die nächstniedrigere Entgeltgruppe hinaus für die Aufgabenbewältigung notwendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes herausheben. Beide Elemente – besondere Schwierigkeit und Bedeutung – müssen zusammenkommen.

13. Dieses Tätigkeitsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung von Aufgaben auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

14. Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfange Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird.“

II) Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 30. 11. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 38-20.01.1/203

Personalnachrichten

Nr. 151. Korrigierte Neubekanntmachung der Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) (vgl. Nr. 133.)

Im Auftrag des Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker wurden durch Herrn Weihbischof Hubert Berenbrinker am 8. Oktober 2011 in der Kapuzinerkirche zu Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

Gellert, Dirk	St. Vitus, Willebadessen
Jux, Markus	St. Marien, Steinheim
Klaus, Karl-Heinz	St. Lambertus und Laurentius, Langenberg
Rosenthal, Dr. Claudius	St. Severinus, Wenden
Schannath, Friedhelm	St. Johannes Enth., Suttrop
Haybach, Helmut	Heilig Geist, Lemgo

Nr. 152. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Weihbischof Manfred Grothe hat am 25. Oktober 2011 in der Konviktskirche folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Erzdiözese Paderborn:

1. Albert, Christian	St. Bonifatius, Bönen
2. Bendel, Michael	St. Clemens, Dierdorf (Bistum Trier)
3. Dahlke, Dr. Benjamin	Zum Verklärten Christus, Bad Driburg
4. Hasselmeyer, Tobias	St. Johannes Baptist, Stukenbrock
5. Lübker, Florian	St. Paulus, Minden
6. Plümpe, Alexander	St. Antonius, Wünnenberg
7. Sonntag, David	St. Patrokli, Soest

Nr. 153. Personalchronik

Ehrungen durch den Hl. Vater

Dr. Bredeck, Michael, Domvikar, Ordinariatsrat, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 29.8./19.10.2011

Tuszynski, Gregor, Domvikar, Ordinariatsrat, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 29.8./19.10.2011

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Bensmann, Thomas, Vikar, zum Diözesanseelsorger des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Paderborn: 25.10./1.11.2011

Böttcher, Hubertus, Dechant, Pfarrer in Arnsberg, Liebfrauen, zum Propst in Arnsberg, St. Laurentius: 19.9./6.10.2011

Ellinghaus, Sascha, Pastor im Pastoralverbund Lünen-Mitte-Brambauer, zum Pfarrer in Dortmund-Lütgendortmund: 24.6./7.9.2011

Dr. Funder, Achim, nach Entpflichtung unter Annahme seines Stellenverzichtes als Propst in Arnsberg, St. Laurentius, als Verwalter in Wennigloh und Nedereimer sowie als Leiter des Pastoralverbundes Arnsberg-Wedinghausen, zum Pfarrer in Medebach: 18.8./1.10./ 6.10.2011

Petrat, Nils, Vikar in Hüsten, St. Petri, unter Ernennung zum Studentenpfarrer zur Studentenseelsorge für den Bereich der Stadt Paderborn: 7.6./1.10.2011

Wördehoff, Josef, Pfarrer in Lichtenau, zum Leiter des Pastoralverbundes Lichtenau: 16.9./1.10.2011

Exkardination

Dr. Lenherr, Titus, Official der Diözese St. Gallen (Schweiz), wurde aus der Erzdiözese Paderborn exkardiniert und der Diözese St. Gallen (Schweiz) inkardiniert: 1.9.2011

Entpflichtungen

Plonka, Czeslaw, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Bergkamen-Oberaden sowie als Leiter des Pastoralverbundes Oberaden-Weddinghofen: 26.9./1.10.2011

Richter, Klaus, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralverbund Lendringsen-Hönnetal: 7.10./1.11.2011

Vogt, Michael, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Dortmund-Oespel-Kley, als Pfarrverwalter in Dortmund-Marten, Heilige Familie, als Verwalter in Dortmund-Marten, St. Laurentius sowie als Leiter des Pastoralverbundes Marten-Oespel-Kley: 12.5./1.9.2011

Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Bechheim, Rupert, als Pfarrer in Lendringsen: 20.1./1.10.2011

Chmielecki, Paul, als Pfarrer in Bergkamen-Weddinghofen: 4.1./1.11.2011

Rauterkus, Manfred, als Pfarrer in Büderich: 1.6./1.10.2011

Wagener, Berthold, als Pfarrer in Dortmund-Lütgendortmund: 20.1./1.9.2011

Wiewiora, Werner, als Pfarrer in Bödefeld: 21.7./1.10.2011

Weitere Versetzung in den endgültigen Ruhestand:

Mieszala, Heinrich, Pastor, als Pfarrvikar in Bredenbruch-Ihmert: 28.7./1.9.2011

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Bensmann, Thomas, Vikar, unter Entpflichtung als Vikar in Paderborn, St. Bonifatius und unbeschadet seines Amtes als Dekanatsjugendseelsorger weiterhin beauf-

trägt zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 25.10./1.11.2011

Bexkens, Hans-Joachim, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Winterberg-Süd, zusätzlich zum Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Bereich der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises: 19.10.2011

Dr. Böhne, Marcus, Pastor, Vikar in Herford, St. Johannes Baptist, zusätzlich zum Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde Herford und die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Bielefeld, Abt. Polizei: 14.10.2011

Bojko, Jan, Pastor im Pastoralverbund Lippe-West, zum Pastor im Pastoralverbund Ense: 7.6./9.8.2011

Böttcher, Hubertus, Dechant, Pfarrer in Arnsberg, Liebfrauen, zum Pfarrverwalter in Arnsberg, Liebfrauen: 19.9./1.10.2011

Böttcher, Hubertus, Dechant, Propst in Arnsberg, St. Laurentius, zusätzlich zum Verwalter in Nedderhöfen und Wengloh sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Arnsberg-Wedinghausen: 19.9./1.10.2011

Brackhane, Bernhard, Pfarrer in Menden, St. Vincenz, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Lendringsen, zum Verwalter in Hüingsen und Oberrödinghausen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Lendringsen-Hönnetal: 21.1./9.10.2011

Drüker, Jürgen, Pastor im Pastoralverbund Erwitte, zum Pastor im Pastoralverbund Westenholz-Westerloh: 7.6./1.8.2011

Ellinghaus, Sascha, Pfarrer in Dortmund-Lütgendortmund, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Bövinghausen, Dortmund-Marten, Heilige Familie und Dortmund-Oespel-Kley, zum Verwalter in Dortmund-Marten, St. Laurentius sowie zum Leiter der Pastoralverbünde Lütgendortmund-Bövinghausen und Marten-Oespel-Kley: 24.6./1.9.2011

Essenberger, Mechthild, zur Dekanatskatechetin für das Dekanat Waldeck: 1.6.2011

Fleiter, Christian, Neupriester, zum Vikar in Verne und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe: 11.6./10.7.2011

Dr. Funder, Achim, Pfarrer in Medebach, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Deifeld, Düdinghausen, zum Verwalter in Küstelberg, Medelon, Referinghausen und Oberschledorn sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Medebach: 18.8./1.10.2011

Fuß, Lothar, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Lippstadt-Mitte: 10.10./15.10.2011

Göbel, Joachim, Msgr., Domkapitular, Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariats, zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 4.10.2011

Dr. Hohmann, Rainer, Pastor, im Studium, unter Aufrechterhaltung der zusätzlichen Aufgaben zur Mitarbeit in der Priesterfortbildung im Erzbistum Paderborn: 12.5./1.9.2011

Hou Wenhui, Josef (Shanghai/China), Vikar, im Studium, befristet bis zum 30. September 2012 zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Eggevorland: 17.8./1.10.2011

Humpert, Franz-Ludwig, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Medebach: 12.9.2011

Insel, Johannes, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Esloher Land, zusätzlich zum Polizeiseelsorger im Nebenamt für den Bereich der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises: 19.10.2011

Kernbach, Frederic, Vikar in Menden, St. Vincenz, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Lendringsen-Hönnetal: 5.9./1.10.2011

Kischkewitz, Günter, Pastor, Pfarradministrator in Voßwinkel, zum Pastor in den Pastoralverbünden Neheim-Ost und Ruhr-Möhne: 14.10./1.11.2011

Klose, Jörg, Pastor im Pastoralverbund Schmallenberger Land, zum Pastor im Pastoralverbund Schloß Neuhaus: 7.6./7.10.2011

Kluczynski, Christian, Pfarrer, Seelsorger im Pastoralverbund Menden-Mitte, zum Pastor im Pastoralverbund Lippe-West: 17.6./15.8.2011

Knäpper, Uwe, Pastor im Pastoralverbund Lendringsen-Hönnetal, zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund Menden-Mitte: 5.9./1.10.2011

Köhler, Joachim, Pastor, Pfarrvikar in Sennestadt, St. Kunigunde, zum Pastor in den Pastoralverbünden Brackwede-Quelle-Ummeln und Senne: 28.9./1.10.2011

P. Kolodziejczyk, Jan CR, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Nord: 29.8./1.9.2011

Kolotzek, Waldemar, Pfarrer in Anröchte, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Altengeseke: 11.2./1.8.2011

Laubhold, Christian, Vikar, im Studium, unter Aufrechterhaltung der zusätzlichen Aufgaben zur Durchführung des Referendariats an der Gesamtschule Schwerte: 13.9./1.11.2011

Linnenbrink, Alwin, Pfarrer i. R., Subsidiar im Pastoralverbund Menden-Mitte, zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Lendringsen-Hönnetal: 5.9./1.10.2011

Luicke, Hendrik, Vikar in Menden, St. Vincenz, zum Vikar in Geseke, St. Cyriakus und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbünden Geseke-Land und Geseke-Stadt: 7.6./24.7.2011

Mader, Friedrich, Pfarrer i. R., unter Entpflichtung als Subsidiar in Büren zum Subsidiar in den Pastoralverbünden Geseke-Land und Geseke-Stadt: 13.9.2011

P. Matula, Szczepan CR, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Nord: 19.8./1.9.2011

Maus, Hubert, Pastor, Pfarradministrator in Brackwede, zusätzlich zum Verwalter in Sennestadt, St. Kunigunde: 28.9./20.10.2011

Melcher, Michael, Pastor im Pastoralverbund Reckenberg, zum Pastor in den Pastoralverbünden Büren-Süd und Kleiner Hellweg-Almetal: 7.4./4.9.2011

Menke, Markus, Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Aplerbeck, zur seelsorglichen Mitarbeit im Dekanat Dortmund und zusätzlich befristet bis zum 31. Dezember 2014 zur Mitarbeit in der Gemeindeberatung: 21.7./1.10.2011

Mockenhaupt, Andreas, Vikar in Geseke, St. Marien, zum Vikar in Elsen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Elsen-Wewer: 7.6./6.8.2011

Neudenberger, Thorsten, Pastor, Pfarradministrator in Bergkamen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bergkamen-Oberaden sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Oberaden-Weddinghofen: 26.9./1.10.2011

Niedzwetzki, Maurinus, Pastor, Vikar in Schloß Neuhaus, St. Heinrich und Kunigunde, zum Vikar in Dortmund-Körne und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Dortmund-Mitte-Ost: 7.6./16.8.2011

Nowak, Rafal (Tarnow/Polen), Vikar in Niedermarsberg, zum Vikar in Hüsten, St. Petri und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbünden Röhr-Ruhr und Kloster Oelinghausen: 7.6./1.9.2011

Piekielny, Jakub (Tarnow/Polen), zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Wendener Land: 1.9.2011

Plonka, Czeslaw, Pfarrer, zum Pastor in den Pastoralverbünden Bergkamen/Rünthe und Oberaden-Weddinghofen: 26.9./1.10.2011

Plümper, Jörg, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Paderborn-West, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Reckenberg: 7.6./1.9.2011

Puljic, Vinko (Mostar-Duvno/Bosnien-Herzegowina), Pfarrer, zum Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im Bezirk Siegen: 18.8./11.9.2011

Pycia, Janusz (Tarnow/Polen), zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Medebach: 1.9.2011

Rüsche, Friedhelm, Pfarrer in Olpe, St. Marien, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Finnentrop, Bamenohl, Heggen Lenhausen und Rönkhausen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Bigge-Lenne-Tal: 26.7./11.8.2011

Dr. Schmidt, Konrad, Professor, Rektor i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Sorpetal-Stockum: 1.7.2011

Schmidt, Wolfgang, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., Subsidar im Pastoralverbund Brackwede-Quelle-Ummeln, zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Senne: 6.10.11

Schröder, Bernhard, Msgr., Präses i. R., zum Diözesanpräses des Cäcilienverbandes im Erzbistum Paderborn: 28.2./1.10.2011

Schröder, Georg, Dechant, Pfarrer in Fredeburg, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bödefeld: 22.7./1.10.2011

Senkbeil, Jürgen, Dechant, Pfarrer in Hemer, St. Peter und Paul, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hemer-Westig und zum Verwalter in Bredenbruch-Ihmert: 17.8./1.9.2011

Stratmann, Stefan, Pfarrer, Pastor in den Pastoralverbünden Lichtenau und Egge-Altenautal, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Lichtenau: 16.9./1.10.2011

Sudkamp, Wolfgang, Pfarrer in Bünde, zusätzlich zum Verwalter in Holsen, St. Michael und Kirchlengern: 13.8.2011

Tentrup, Norbert, Pfarrer in Anröchte, zum Pastor im Pastoralverbund Menden-Mitte: 10.12.2010/15.7.2011

Tentrup, Norbert, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Menden-Mitte, zusätzlich zum Pastor im Pastoralverbund Lendringsen-Hönnetal: 5.9./1.10.2011

Tielking, Udo, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Löhne-Vlotho: 1.8.2011

Tognizin, Jean-Baptiste (Lakossa/Benin), Vikar, Subsidar im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost, befristet

bis zum 31. August 2012 zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-West: 26.7./1.10.2011

Vieler, Wolfgang, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Iserlohn-Nord: 4.10.2011

Vogt, Michael, Pfarrer, zum Pastor im Pastoralverbund Marten-Oespel-Kley: 12.5./1.9.2011

Wecker, Frank, Pastor, Vikar in Dortmund-Körne, unter Ernennung zum Krankenhauspfarrer zur Krankenhausseelsorge im Klinikum Dortmund, Klinikum-Mitte und zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Dortmund-Mitte-Ost: 7.6. u. 30.6./1.9.2011

Wiechers, Johannes, Pfarrer, Pastor in den Pastoralverbünden Lichtenau und Egge-Altenautal, zum Pastor im neuen Pastoralverbund Lichtenau: 16.9./1.10.2011

Wiedemeier, Walter, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Egge-Altenautal, mit den Aufgaben eines hauptberuflichen Diakons im neuen Pastoralverbund Lichtenau: 16.9./1.10.2011

P. Wöstheinrich, Wilhelm MSC, Hausgeistlicher im Schwesternhaus in Hellefeld, befristet bis zum 1. Oktober 2013 zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Sundern-Altes Testament: 9.6./1.10.2011

Zoor, Edgar, Pastor, unter Beibehaltung der Ernennung zum Seelsorger im Pastoralverbund Bad Driburg und unter Verleihung des Titels Krankenhauspfarrer zur Krankenhausseelsorge im St. Josefs-Hospital in Bad Driburg: 28.9./1.10.2011

Entpflichtungen

P. Kaimathuruthil, Jaison OCD, als Seelsorger in Hohenhausen und Lemgo: 8.6./1.9.2011

Kupiec, Konrad (Tarnow/Polen), als Seelsorger im Pastoralverbund Dreiländereck Beverungen: 23.8./1.10.2011

P. Ogryzek, Leslaw CR, als Seelsorger im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Nord: 18.8./1.9.2011

P. Perzynski, Marek CR, als Seelsorger im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Nord: 18.8./1.9.2011

Reich, Josef, Pfarrer i. R., als Subsidar im Pastoralverbund Hagen-West: 14.9./1.10.2011

Schwingenheuer, Winfried, Prälat, Domkapitular em., von der Priesterbetreuung an den alten und kranken Priestern der Erzdiözese Paderborn: 19.10.2011

Seidel, Franz, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidar im Pastoralverbund Dreiländereck Beverungen: 20.7./1.10.2011

P. Selvanose, Stephen OCD, als Seelsorger im Pastoralverbund Menden-West: 8.6./1.9.2011

Beurlaubung/Freistellung

Wypadlo, Adrian, Privatdozent, befristet bis zum 30. September 2012 für eine Lehrstuhlvertretung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen: 1.10.2011

Todesfälle

Möller, Bruno, Pastor, zuletzt Pfarrvikar in Holsen, St. Michael, geboren 23. September 1956 in Neudeck/OS,

geweiht 8. April 1982 in Kattowitz, gestorben 13. August 2011 auf Kreta, Grab in Cloppenburg

Wegener, Patrick, zuletzt Vikar in Medebach, geboren 20. Juli 1976 in Hamm, geweiht 26. Mai 2007 in Paderborn, gestorben 5. September 2011, Grab in Westönnen (Familiengruft)

Weiken, Johannes, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Lünen-Horstmar, geboren 18. August 1924 in Herne, geweiht 25. März 1952 in Paderborn, gestorben 14. September 2011, Grab in Lünen-Horstmar (kath. Friedhof)

Uhle, Karlheinz, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Badersleben und Spiritual am Priesterseminar Hysburg (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 24. Oktober 1924 in Niederwenigern, geweiht 25. März 1952 in Paderborn, gestorben 19. September 2011, Grab in Böspede (kath. Friedhof, Priestergruft)

P. Schulz, Markus OFM, früher Pfarrvikar in Hovestadt, geboren 18. November 1938 in Velen, geweiht 23. Juli 1967 in München, gestorben 19. September 2011 in Hovestadt, Grab in Werl (Parkfriedhof, Grabstätte der Franziskaner)

Tanger, Johannes, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Lippspringe, St. Martin, geboren 17. Juli 1932 in Delbrück, geweiht 25. Juli 1958 in Paderborn, gestorben 24. September 2011, Grab in Bad Lippspringe (Waldfriedhof)

Wagner, Gerhard (Magdeburg, fr. Paderborn), Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Alsleben (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 26. Mai 1932 in Berlin-Karlshorst, geweiht 10. Mai 1956 in Magdeburg, gestorben 25. September 2011, Grab in Bad Ditzendorf (Friedhof Brunnental)

Widdekind, Heribert, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Scharfenberg, geboren 19. Januar 1934 in Dortmund, geweiht 11. März 1967 in Paderborn, gestorben 1. Oktober 2011 in Brilon, Grab in Scharfenberg (alter Friedhof an der Kirche)

Terhoeven, Gerhard, Studiendirektor a. D., Pastor i. R., früher Krankenhausseelsorger am St. Josef-Hospital in Bad Driburg, geboren 10. Mai 1920 in Lemmenhof/Kleve, geweiht 9. Juni 1990 in Bad Driburg, gestorben 4. Oktober 2011, Grab in Bad Driburg (Friedhof der Steyler Missionare)

Henke, Karl, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Oerlinghausen, geboren 22. Mai 1927 in Warstein, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 13. Oktober 2011 in Bad Oeynhausen, Grab in Warstein

Schmandt, Karl Josef, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hadersleben (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 5. September 1929 in Warburg, geweiht 29. Juni 1955 in Magdeburg, gestorben 15. Oktober 2011 in Castrop-Rauxel, Grab in Castrop-Rauxel (kath. Friedhof, Wittener Str.)

König, Paul, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Assinghausen, geboren 18. April 1950 in Hamm, geweiht 25. Mai 1985 in Paderborn, gestorben 24. Oktober 2011 in Hamm, Grab in Hamm

Schulte, Hubert, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Steinheim, geboren 8. August 1927 in Werl, geweiht 6. August 1954 in Paderborn, gestorben 31. Oktober 2011, Grab in Steinheim

Graefenstein, Rudolf, Geistlicher Rat, Pfarrdechant i. R., früher Pfarrdechant in Höxter, St. Nikolai, geboren 18. Januar 1933 in Hagen, geweiht 5. Juni 1957 in Paderborn, gestorben 3. November 2011, Grab in Höxter (Friedhof „Am Wall“)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 154. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten in Möhnesee

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 1. Oktober 2011 werden die katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Antonius Eins. Günne, Pfarrei St. Pankratius Körbecke, Pfarrvikarie Hl. Dreikönige Brüllingsen und Pfarrvikarie St. Luzia Völlinghausen gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2012 die katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. denjenigen Personen, die am 31. Dezember 2011 gewählte Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden sind.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegt die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Pfarrei Zum Guten Hirten Möhnesee.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2012. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden, neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

L.S.



gez. Hardt

Generalvikar

Az.: 1.7/A 24-20.31.31/3

Nr. 155. Versorgungsordnung des Hilfswerks des Erzbistums Paderborn für die zusätzliche Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten

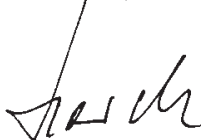
Die Versorgungsordnung des Hilfswerks des Erzbistums Paderborn für die zusätzliche Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten vom 15.02.2002 (KA 2002, Stück 3, Nr. 72., S. 57ff.) wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende neue Fassung: „Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Hilfswerksleistung jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres um 1 % angepasst.“

Die Änderung der Versorgungsordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Paderborn, 6. 12. 2011

L. S.



Generalvikar

Az.: 5/ A 38-62.00.1/2

Nr. 156. Richtlinien für Kirchenkonzerte im Erzbistum Paderborn

1. Gesang und Musik im Gottesdienst

1.1 Für den Gottesdienst, in dem Gottes Heilstaten für uns gefeiert und seine Herrlichkeit verkündet wird, sind Gesang und Musik unersetzliche Ausdrucksmittel. Daher sollen das Singen und auch das Instrumentenspiel in allen Gemeinden nach besten Kräften gefördert werden.

Das gilt sowohl für den Gesang „der Gemeinde, der Liturgien, der Kantoren, der Sängerguppen und Chöre“ wie für die Instrumentalmusik der Orgel und anderer geeigneter Instrumente (vgl. Gemeinsame Synode, Beschluss Gottesdienst 6.2). Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Gemeinde können dabei liturgiegeeignete

Kompositionen aus allen Epochen der Kirchenmusik verwendet werden.

Neben der Eucharistiefeier sind auch die Entfaltungsmöglichkeiten von Gesang und Musik in anderen Arten von Gottesdiensten (z. B. Stundengebet, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Feiern bestimmter Sakramente) in Betracht zu ziehen.

Angesichts der besonderen Möglichkeiten, durch Gesang und Musik auch bei jenen Menschen, die dem gottesdienstlichen Leben entfremdet sind, religiöses Empfinden zu wecken, ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Dienstes von großer seelsorglicher Bedeutung.

1.2 Neben dem Gesang und der Musik in den vorher genannten Arten von Gottesdiensten verdienen kirchenmusikalische Andachten und Feiern gefördert zu werden. Für sie ist kennzeichnend, dass sie zwar auch liturgische Elemente wie z. B. Lesung, Gebet, Segen enthalten, die kirchenmusikalischen Teile aber besonders reichhaltig entfaltet werden. Andachten und Feiern dieser Art bieten auch eine gute Gelegenheit, wertvolle Werke der kirchenmusikalischen Tradition und Gegenwart, die für eine Verwendung in der Messfeier nicht geeignet sind, lebendig zu erhalten und ihre geistliche Kraft wirken zu lassen. Besonders die Feste und geprägten Zeiten des Kirchenjahres können in den kirchenmusikalischen Andachten und Feiern erschlossen werden.

2. Kirchenkonzerte

Als Kirchenkonzerte werden musikalische Darbietungen im Kirchenraum bezeichnet, die nicht mit liturgischen Elementen verbunden sind.

Die Gemeinsame Synode hat erklärt „dass nicht jedes beliebige Konzert im Kirchenraum am Platz ist, aber auch nicht jedes Konzert in der Kirche gottesdienstlichen Charakter haben muss“ (Beschluss Gottesdienst 6.2). Damit sind grundsätzlich Kirchenkonzerte als zulässig und pastoral nützlich anerkannt.

Um die Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit und Nützlichkeit eines konkreten Konzertprogramms zu erleichtern, wird zwischen liturgischer, geistlicher und religiöser Musik terminologisch unterschieden: „Unter ‚liturgischer Musik‘ sind Kompositionen zu verstehen, die für eine konkrete Form des offiziellen Gottesdienstes der Kirche geschrieben wurden. Ein etwas weiter gefasster, übergeordneter Begriff bezeichnet den Bereich der ‚geistlichen Musik‘. Darunter fallen neben den ausdrücklich liturgischen Musikstücken auch all jene Werke, die biblische oder von der kirchlichen Theologie inspirierte Texte und/oder Titel verwenden, aber nicht primär für den liturgischen Gebrauch vorgesehen sind. Diese Kategorien aber sind nur ein Bruchteil des nochmals übergeordneten, weiten Bereiches der ‚religiösen Musik‘. Als ‚religiös‘ kann letztlich all jene Musik verstanden werden, die von ihren Urhebern, Interpreten oder Hörern subjektiv als religiös empfunden wird und von ihrer inneren Intention und Wirkung her auf das Heilige und Transzendente ausgerichtet ist“ (Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie. Arbeitshilfe der Dt. Bischofskonferenz Nr. 194, S. 12f.).

Zudem sollen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

2.1 Als Ort der gottesdienstlichen Versammlung und liturgischen Feiern und des sich in ihnen vollziehenden Heilsgeschehens hat der Kirchenraum seine ihm eigene

Würde. Es verbietet sich daher, den Kirchenraum beliebig – z. B. aus rein finanziellen Gründen – als Konzertsaal anzusehen. Auch das Fehlen eines geeigneten Saales am Ort ist kein Grund, die Kirche für jedwedes Konzert, auch wenn es ein hohes künstlerisches Niveau aufweisen würde, zur Verfügung zu stellen.

2.2 Als für Kirchenkonzerte geeignete musikalische Werke gelten nur solche, die mit der Würde des Kirchenraumes in Einklang stehen und *liturgische* oder wenigstens *geistliche Musik* sind. Dabei genügt es nicht, dass einzelne Teile eines Konzertprogramms diese Voraussetzungen erfüllen, vielmehr muss das gesamte Programm so ausgewählt sein.

2.3 Die Entscheidung für die Zulassung eines Kirchenkonzertes liegt beim Rector Ecclesiae, der sich mit dem örtlichen Kirchenmusiker bzw. dem Dekanatskirchenmusiker zu beraten hat. Enthält das vorgesehene Programm in Teilen oder zur Gänze *religiöse Musik*, so ist die Zustimmung des Dekanatskirchenmusikers erforderlich. In Zweifelsfällen ist das vorgesehene Programm rechtzeitig, d. h. wenigstens acht Wochen vorher, dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Referat Kirchenmusik) zur Prüfung vorzulegen.

2.4 Bei der Programmgestaltung soll möglichst der jeweilige Charakter des Kirchenjahres beachtet werden.

2.5 Der Rector Ecclesiae und die Durchführenden haben für einen würdigen Verlauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. In geeigneter Weise, etwa durch Hinweise auf dem Programm oder durch eine kurze Einführung, ist auf ein dem Gotteshaus entsprechendes Verhalten vor und nach dem Konzert aufmerksam zu machen. Dabei brauchen die Besucher nicht auf übliche Zeichen des Dankes (Beifall) zu verzichten. Von Pausen sollte wegen der dadurch bedingten Unruhe möglichst abgesehen werden. Das Konsumieren von Speisen und Getränken hat im Kirchenraum zu unterbleiben.

2.6 Die Aufstellung von Chor, Solisten und Orchester muss den besonderen Rang des Altarraumes im Kirchengebäude respektieren. Der Altar selbst muss von eventuell notwendigen Aufbauten frei bleiben. Ob das Sanctissimum während der Proben und während des Konzertes im Kirchenraum verbleibt, entscheidet der Rector Ecclesiae.

2.7 Für kirchenmusikalische Veranstaltungen soll möglichst kein Eintritt erhoben werden. Sofern die Kosten nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, kann ein Beitrag zur Deckung dieser Kosten erhoben werden. Die Erhebung eines Kostenbeitrages durch Verkauf von Programmen oder Eintrittskarten soll möglichst außerhalb des liturgischen Raumes (z. B. Vorverkauf) erfolgen. Die Höhe des Kostenbeitrages ist mit dem Rector Ecclesiae abzusprechen. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird.

2.8 Notwendige Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen und die geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Fluchtwege, Fluchttüren, Podien u. a.) einzuhalten.

2.9 Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes, insbesondere die Rechte der Verwertungsgesellschaften, sind zu beachten. Auf den Vertrag zwischen der GEMA und der katholischen Kirche zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen durch Pauschalzahlungen wird verwiesen.

2.10 Für Konzerte nichtkirchlicher Veranstalter (Konzertagenturen, Kommunen, Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Privatpersonen) gilt Folgendes:

a) Es gelten die vorstehenden Bestimmungen uneingeschränkt auch für Konzerte nichtkirchlicher Veranstalter.

b) Die Verantwortung einschließlich des Hausrechts für die gesamte Veranstaltung bleibt beim Rector Ecclesiae.

c) Der Rector Ecclesiae hat unter Vorlage der nachfolgenden Voraussetzungen rechtzeitig, d. h. mindestens acht Wochen vor dem Eingehen vertraglicher Vereinbarungen, die Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates (Referat Kirchenmusik) schriftlich einzuholen. Datum, Zeit, Ort, Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Programm und ein Organisationsplan sind mit Werken und Namen der Urheber anzugeben. Der Veranstalter hat schriftlich zu begründen, warum das Konzert in einer Kirche geplant ist.

d) Der für die Durchführung verantwortliche Veranstalter muss schriftlich die Haftpflicht, die Deckung der Kosten einschließlich GEMA-Gebühren, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für evtl. Schäden jedweder Art zusichern und eine geeignete Versicherung nachweisen.

e) Der Veranstalter hält die Kirchengemeinde und den Eigentümer frei von allen möglichen Schadenersatzansprüchen Dritter und gibt eine entsprechende schriftliche Garantie ab.

f) Der Veranstalter übernimmt schriftlich die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verpflichtung zur Erfüllung etwaiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

Die vorstehenden Richtlinien treten am 1.1.2012 in Kraft. Sie ersetzen die im Kirchlichen Amtsblatt 125 (1982), Nr. 127. veröffentlichten Richtlinien für Kirchenkonzerte.

Paderborn, den 10. 11. 2011

L. S.


Generalvikar

Az.: 1.13/A 42-54.00.1/5

Nr. 157. Haushaltsplan 2012

Übersicht Einzelpläne

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Etat		Rechnung	Etat		Rechnung
		2012	2011	2010	2012	2011	2010
		Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
		Tsd €	Tsd €	EURO	Tsd €	Tsd €	EURO
0000	Diözesanleitung						
0110	Erzbischof und Weihbischöfe	0	0	0	592	592	510.955
0120	Metropolitankapitel	72	72	68.648	3.242	2.452	2.527.719
0210	Sekretariat Generalvikariat	0	0	0	510	435	406.117
0220	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	273	267	250.602
0230	Rechtsamt	0	0	0	466	465	437.713
0240	Fachstelle Revision	0	0	0	161	158	154.368
0250	Personalabteilung	240	240	253.945	2.297	2.045	1.916.442
0260	Pastorales Personal	0	0	0	677	666	592.852
0310	Finanzabteilung	110	107	149.667	2.653	2.515	2.396.887
0410	Bauamt	0	0	0	775	704	696.398
0510	Offizialat	20	20	20.216	570	466	499.915
0610	Archiv, Kirchenbuchabteilung	10	10	12.940	334	300	292.581
0620	Registratur	0	0	0	292	311	243.182
0630	Fachstelle EDV	0	0	0	3.162	2.242	1.979.307
0640	Bürotechnische Dienste	0	0	0	320	305	296.173
0641	Haustechnische Dienste	0	0	0	240	240	219.983
0642	Kraftfahrzeugtechnische Dienste	0	0	0	348	323	300.939
0660	Sonstige Aufgaben	100	100	134.769	100	100	55.768
0690	Nichtaufteilbare Sachkosten	0	0	0	768	756	823.574
0692	Nichtaufteilbare Personalkosten	110	120	102.375	950	783	745.250
0700	Fachstelle Medien	0	0	0	0	0	0
0720	Presse und Information	74	74	70.848	694	683	629.712
0800	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	15	15	15.188	4.505	3.520	3.166.901
0900	Räte und Mittelinstanzen	0	0	0	96	93	76.180
	Summe Einzelplan 0	751	758	828.596	24.025	20.421	19.219.518
1000	Allgemeine Seelsorge						
1110	Leitung	0	0	0	1.095	843	896.939
1200	Gemeinde- u. Erwachsenenpastoral	80	80	87.158	2.331	2.201	2.194.353
1310	Allg. Seelsorge pfarrlich - Geistliche	1.905	1.455	1.931.718	32.985	34.185	33.150.662
1320	Allg. Seelsorge pfarrlich - Laien	5	5	601	14.670	13.965	13.937.776
1330	Allg. Seelsorge pfarrlich - Investitionen	14	14	13.526	34.728	30.818	42.469.184
1350	Allg. Seelsorge pfarrlich - lfd. Bedarf	0	0	0	44.252	43.182	49.208.271
1360	Allg. Seelsorge - Sonstiges	0	0	0	2.840	2.813	7.853.782
1370	Dekanate	0	0	0	3.940	3.775	3.537.446
1400	Gemeindeverbände	0	0	0	7.800	7.000	8.206.655
1500	Ordensgemeinschaften	0	0	0	3.160	2.160	3.612.773
	Summe Einzelplan 1	2.004	1.554	2.033.003	147.801	140.942	165.067.841
2000	Besondere Seelsorge						
2100	Allgemeines	80	80	78.641	80	80	78.641
2200	Jugendpastoral - Jugendarbeit	85	85	69.548	6.754	5.023	4.345.139
2360	Erwachsenenverbände	80	85	28.277	703	672	611.842
2410	Seelsorge in Berufs- und Arbeitswelt	0	0	0	0	0	0
2420	Polizeiseelsorge	0	0	0	69	69	61.910
2421	Feuerwehr- und Notfallseelsorge	0	0	0	24	24	14.167
2430	Berufsbezogene Seelsorge - Studentenseelsorge	0	0	0	1.070	770	758.457
2440	Sonstige berufsbezogene Seelsorge	0	0	0	0	0	7.874
2500	Seelsorge an fremdsprachigen Katholiken	0	0	0	2.035	1.958	2.000.743
2610	Kranken- und Behindertenseelsorge - Krankenhausseelsorge	480	300	483.898	1.420	1.400	1.396.060
2620	Kranken- und Behindertenseelsorge - Sinnesgeschädigtenseelsorge	75	50	74.614	121	118	113.769
2900	Sonstige Sonderseelsorge	480	0	0	1.759	1.167	1.447.281
	Summe Einzelplan 2	1.280	600	734.978	14.035	11.281	10.835.883

Übersicht Einzelpläne

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Etat 2012	Etat 2011	Rechnung 2010	Etat 2012	Etat 2011	Rechnung 2010
		Einnahmen Tsd €	Einnahmen Tsd €	Einnahmen EURO	Ausgaben Tsd €	Ausgaben Tsd €	Ausgaben EURO
3000	Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst						
3100	Leitung	839	1.408	1.862.461	1.355	1.777	2.620.109
3120	Schulpastoral	10	10	0	455	449	0
3130	Kath. Schulen in freier Trägerschaft	45	45	0	227	217	0
3140	Verwaltung	465	575	0	745	690	0
3200	Schulwesen allgemein	0	0	0	0	0	225.500
3300	Schulen, Schüler- und Studentenheime	0	0	0	19.223	12.913	13.988.606
3500	Erwachsenenbildung	0	0	0	10.297	9.774	8.728.854
3600	Religionspädagogische Bildung	46	50	86.626	2.206	2.180	2.325.161
3700	Wissenschaft und Kunst	0	0	0	4.050	4.375	3.361.496
3800	Medienwesen	0	0	0	600	1.040	938.812
3900	Kunst- und Denkmalpflege	0	0	0	3.137	2.059	1.607.634
	Summe Einzelplan 3	1.405	2.088	1.949.087	42.295	35.474	33.796.172
4000	Soziale Dienste						
4200	Verbände der sozialen Dienste	0	0	0	16.070	15.610	20.007.863
4300	Gesundheits- und Sozialhilfe	0	0	0	677	674	3.635.522
4400	Kindergärten	0	0	0	22.205	20.211	16.798.521
4500	Altenhilfe	0	0	0	200	200	105.000
4600	Weitere soziale Hilfen	0	0	0	2.429	2.387	2.467.694
4900	Sonstige soziale Aufgaben	0	0	0	835	842	2.726.102
	Summe Einzelplan 4	0	0	0	42.416	39.924	45.740.702
5000	Gesamtkirchliche Aufgaben						
5200	Gemeinsame Aufgaben der Bistümer der Bundesrepublik	0	0	0	13.950	12.290	12.475.625
5300	Gemeinsame Aufgaben der Bistümer NW	0	0	0	975	975	806.125
5400	Weltkirche	725	760	674.482	645	680	616.650
5500	Diasporahilfe	500	515	441.892	500	515	441.892
5600	Missions- und Entwicklungshilfe	4.602	4.675	3.997.019	9.490	9.566	8.741.737
5700	Katastrophenhilfe	0	0	0	525	525	525.000
	Summe Einzelplan 5	5.827	5.950	5.113.393	26.085	24.551	23.607.029
6000	Finanzen und Versorgung						
6100	Kirchensteuern	329.000	288.000	332.566.540	13.050	12.100	19.087.292
6200	Allgemeine Staatsleistung	1.600	1.600	1.619.827	1.105	1.105	1.119.550
6310	Grundstücke und Gebäude Verwaltung	0	0	0	1.486	1.470	1.921.221
6320	Grundstücke und Gebäude Grundvermögen	900	900	974.854	1.150	850	817.183
6340	Grundstücke und Gebäude Sonstige	100	50	124.217	50	50	441
6400	Allgemeines Kapitalvermögen	10.565	9.155	11.194.732	1.020	1.055	929.679
6500	Allgemeine Rücklagen	0	1.367	0	7.011	0	2.021.198
6600	Versorgung	45	100	69.977	33.250	24.050	34.474.657
6800	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.302	1.151	1.429.162	0	0	0
	Summe Einzelplan 6	343.512	302.323	347.979.309	58.122	40.680	60.371.221
	Gesamtsumme	354.779	313.273	358.638.366	354.779	313.273	358.638.366

Nr. 158. Haushaltsrichtlinien 2012

Haushaltspläne und Rechnungen der Einrichtungen, Institute und Verbände

1. Die Haushaltspläne 2012 der Einrichtungen und Institute sowie der Verbände sind spätestens bis zum 31.03.2012 zur Genehmigung vorzulegen. Den Haushaltsplänen sind die Stellenpläne und Stellenübersichten beizufügen. Personalkosten dürfen nur im Rahmen des genehmigten Stellenplanes veranschlagt werden. Notwendige Aushilfen sind ausschließlich bei der Hauptabteilung Personal und Verwaltung im Erzbischöflichen Generalvikariat zu beantragen und werden von dort auch abgerechnet.

Die Jahresrechnungen für das Jahr 2011 sind der Hauptabteilung Finanzen, Abt. 6.2 bis zum 31.05.2012 vorzulegen.

2. Nach Abwägung der gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten hat der Kirchensteuerrat beschlossen, den Punktwert der Schlüsselzuweisungen um rd. 3 % im Vergleich zum Vorjahr anzuheben. Analog dazu können die Einrichtungen, Institute und Verbände für die Personalkosten und Sachkosten mit einer Anhebung des Kirchensteuerzuschusses von 3 % kalkulieren.

3. Sollten sich aus dem Jahresergebnis 2010 oder aus dem bisherigen Kostenverlauf in 2011 niedrigere Werte ableiten lassen, so sind diese selbstverständlich der Berechnung des Finanzbedarfs zugrunde zu legen. Einmalige oder außerordentliche Ausgaben, die in diesen Berechnungsgrundlagen enthalten sind, dürften nicht in die Ermittlung des Finanzbedarfs für 2012 einbezogen werden. Der Finanzbedarf ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln.

4. Die Pauschalzuweisungen für die Sachkosten der Dekanate kann ebenfalls analog der obigen Regelung um rd. 3 % angehoben werden. Somit beträgt der Kirchensteuerzuschuss in 2012 12.180,00 € je Dekanat und Jahr. Dem Wesen einer Pauschale entsprechend stehen bei Minderausgaben im Sachkostenbereich die verbleibenden Mittel für Folgeperioden zur Verfügung. Mehrausgaben werden jedoch nicht aus zusätzlichen Kirchensteuermitteln finanziert. Personalkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromieten und Mietnebenkosten werden nicht über die Sachkostenpauschale, sondern gesondert durch das Erzbischöfliche Generalvikariat abgerechnet.

5. Der zugrunde liegende Punktwert für die Berechnung der Förderung der Sachkosten im Bereich der Ge-

fängnisseelsorge wird ebenfalls für 2012 um 3 % angehoben. Damit beträgt der Punktwert 0,41 €.

6. Einrichtungen, die über die Gemeindeverbände ihre Etats vorbereiten und anschließend dem Generalvikariat vorlegen und somit bereits über das neue Buchungssystem (Doppik) bearbeitet werden, sollten in jedem Fall eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) mit einreichen.

Paderborn, 30. 11. 2011

L.S.



Generalvikar

Az.: 6/A13-31.01.13/1

Nr. 159. Kirchenvorstandswahl 2012

Die Kirchenvorstandswahl im Erzbistum Paderborn findet im Jahr 2012 am Samstag/Sonntag, dem 17./18. November 2012, statt. Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und EDV-Listen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bereitgestellt.

Nr. 160. Kommunionspendung durch Laien

Alle Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2011 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2014 ausüben, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Kommunionhelfer oder die Kommunionhelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Voraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31.12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 161. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2012**

„Trau dich zu glauben!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist das *Evangelium vom „ungläubigen Thomas“* (Johannes 20,24-29).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“*. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüte, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2012.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2013 können zudem bereits ab Juni 2012 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-83
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 162. „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2012

„Wer bist du ... du bist wer!?“ – Unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten. Biblische Grundlage ist die von Paulus erörterte Frage der Gotteserkenntnis im 1. Korintherbrief (1 Kor 13,12).

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Gene-

ration in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wer bist du ... du bist wer!?“*. Der „Firmbegleiter 2012“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüte, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2013 können zudem bereits ab Juni 2012 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-83
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 163. Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2012

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fordert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-

Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2012 folgende Themen ausgeschrieben:

1) *Martin Gritz (1916-2002), ein Schlesier als Flüchtlingsseelsorger im Bistum Rottenburg und Würzburg. Militärgeneralvikar und Leiter des Militärbischofsamtes in Bonn 1962-1981.*

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 0 70 71 / 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de

2) *Krieg und Nachkriegszeit in den Tagebüchern von Joseph Knossalla (1878-1951), Pfarrer von Radzionkau.*

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 0 70 71 / 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de

3) *Die Tagebücher des Pfarrers Johannes Melz (1933, 1938-1947). Das Schicksal eines oberschlesischen Priesters im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur.*

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 09 41 / 5 97 25 22, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;

Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 09 41 / 5 97 25 23, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2012 zu richten:

*An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,
St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg*

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2012. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2012, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialiensammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissen-

schaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2014 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Visitor Dr. Joachim Giela,
Münster

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai,
Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Prof. Dr. Dr. Dr. Hubert R. Drobner
Paderborn

Privatdozent Dr. Rainer Bendel
Tübingen

Nr. 164. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als PDF-Datei auf der Website des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen:

http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general/download.php

oder

beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.